

15.03.2016 | Seite 1 von 5

STELLUNGNAHME DER VIER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER VOM 15. MÄRZ 2016 ZU:

BUNDESFACHPLANUNG FÜR GLEICHSTROM-VORHABEN MIT GESETZLICHEM ERDKABELVORRANG, POSITIONSPAPIER DER BUNDESNETZAGENTUR FÜR ANTRÄGE NACH § 6 NABEG, FEBRUAR 2016

1. Bedeutung des Positionspapiers und Notwendigkeit der Konkretisierung

- **Positionspapier (Ziffer 1)**

Ziel des Positionspapiers ist es, den ÜNB einen Rahmen und eine Orientierung zu geben, welche wesentlichen inhaltlichen und grundlegenden methodischen Anforderungen aus dem gesetzlichen Erdkabelvorrang für ihre Planungen im Rahmen der Bundesfachplanung erwachsen (Ziffer 1).

- **Position ÜNB**

Das Ziel des Positionspapiers ist zu begrüßen, frühzeitig methodische Transparenz und Klarheit für die Erarbeitung der Anträge nach § 6 NABEG zu schaffen und damit die Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu erhöhen.

Die methodischen Aussagen der Bundesnetzagentur im Positionspapier beschränken sich allerdings auf grundlegende Aspekte. Zur Umsetzung in Planungsverfahren ist insbesondere zu den Ziffern 3.2 bis 3.5 eine methodische Konkretisierung erforderlich. Die vier ÜNB erarbeiten eine solche methodische Konkretisierung und werden diese der BNetzA schnellstmöglich zur Abstimmung überreichen.

2. Verhältnis des Positionspapiers zum Musterantrag

- **Positionspapier (Ziffer 1)**

Die BNetzA führt zu Recht in ihrem Positionspapier aus, dass der Musterantrag der ÜNB in erster Linie das methodische Vorgehen der Vorhabenträger auf Basis der Freileitungstechnologie erfasst. Weiter heißt es: „Bei der Anwendung der dort niedergelegten Inhalte auf die Planung der mit E gekennzeichneten Vorhaben sind hingegen die nachfolgenden gesetzlichen und methodischen Anforderungen zu beachten.“

- **Position ÜNB**

Im Positionspapier der BNetzA sollte bei den Ausführungen zum Musterantrag analog den Ausführungen zum Leitfaden der BNetzA ergänzt werden, dass der Musterantrag weiter gilt, soweit die enthaltenen Ausführungen auf den Erdkabelvorrang anwendbar sind und dem Positionspapier der BNetzA nicht widersprechen.

15.03.2016 | Seite 2 von 5

- **Begründung**

Während die von der BNetzA selbst erstellten Leitfäden zur Bundesfachplanung und Methodenpapiere SUP und RVS gemäß Positionspapier weiterhin Bestand haben sollen, spricht das Papier dem mit der BNetzA abgestimmten Musterantrag der vier Übertragungsnetzbetreiber die Bedeutung für die Anträge ab (Ziffer 1 am Ende). Diese Aussage sollte modifiziert werden. In die Abstimmung der Methode zur Bundesfachplanung zwischen BNetzA und den ÜNB über den Musterantrag ist über einen Zeitraum von 1,5 Jahren viel Sachverstand eingeflossen sowie Zeit investiert worden mit dem Ziel, durch abgestimmte Methodik die Verfahren insgesamt zu beschleunigen. Der zweifelsohne bestehende Anpassungsbedarf sollte daher nicht dazu führen, dem Musterantrag jegliche Bedeutung abzuspochen. Ergänzungsbedarf zur Methodik des Musterantrags besteht z.B. für die Einstufung von Belangen in die verschiedenen Raumwiderstandsklassen oder für die Gewichtung der Bündelung. Die grundlegende Herangehensweise und Strukturierung für die Anträge, die in dem Musterantrag Bundesfachplanung enthalten sind, kann zu weiten Teilen jedoch beibehalten werden. Eine solche Vorgehensweise nutzt die bereits umfassend getätigten Abstimmungen zu verschiedensten Teilfragen und führt letztlich zur Beschleunigung der Planung. Darüber hinaus geht der Musterantrag in der Detailtiefe hinsichtlich der Gestaltung der Antragsunterlagen gem. § 6 NABEG deutlich über das Positionspapier Erdkabel hinaus und hat insofern eine grundsätzliche und eigenständige Bedeutung für die Gestaltung von Bundesfachplanungsverfahren.

3. Zielsystem

- **Positionspapier (Ziffer 3.3):**

Grundlage für die Ermittlung, Analyse und den Vergleich von Trassenkorridoren muss nach der Auffassung der BNetzA ein so genanntes Zielsystem sein. Der Vorhabenträger hat zu Beginn der Planung Ziele zu formulieren, die die Analyse- und Entscheidungsschritte des gesamten Planungsprozesses im Rahmen der Bundesfachplanung prägen

- **Position ÜNB:**

Es ist sinnvoll, die Vorhabenziele sowie die strikt verbindlichen und der Abwägung zugänglichen Rechtssätze und die davon abgeleiteten Bewertungskriterien für die Planung nebst ihrer Gewichtung transparent im Antrag nach § 6 NABEG darzustellen. Dies kann in einer von der BNetzA als Zielsystem bezeichneten Systematik geschehen, wobei der Begriff „Zielsystem“ keine rechtliche Kategorie darstellt.

Dabei ist zum einen zu beachten, dass hinreichend Flexibilität bezüglich der Anpassung und Erweiterung des sogenannten Zielsystems auf den verschiedenen Planungsstufen innerhalb der Bundesfachplanung verbleibt und die Vorhabenträger nicht bis zum Abschluss der Planfeststellung an die auf der Planungsstufe des Antrags nach § 6 festgelegten Kriterien unwiderruflich und unabänderlich an sämtliche Details gebunden sind. Die insofern unter Ziffer 3.2.2 (Abs. 7) getroffene Aussage im Positionspapier ist zu unterstützen, wonach das Zielsystem im Zuge der sich konkretisierenden Planung weiter ausdifferenziert werden kann und Ergänzungen und Detaillierungen grundsätzlich möglich sind.

15.03.2016 | Seite 3 von 5

Zum anderen sollten die verwendeten Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit dem sogenannten Zielsystem im Verhältnis zum Vorhabenziel und den verbindlichen Planungsleitsätzen und der Abwägung zugänglichen Planungsgrundsätzen angepasst werden. Es muss darauf geachtet werden das sogenannte Zielsystem und die im Musterantrag in Kap. 3.2 enthaltenen Planungsgrundsätze und Planungsleitsätze transparent und nachvollziehbar zusammenzuführen und in eine rechtliche Systematik zu stellen.

- **Begründung:**

Es ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem gesamten Planungsprozess um einen iterativen Prozess handelt, in dem im Laufe jedes einzelnen Verfahrensschrittes (Antrag nach § 6 NABEG, Antragskonferenz nach § 7 NABEG, Unterlagen nach § 8 NABEG etc.) weitere Planungsinformationen hinzukommen. Diese neuen Erkenntnisse müssen in die Planung einfließen können. Das sogenannte Zielsystem muss insofern erweitert und angepasst werden können.

Die Begrifflichkeiten im Positionspapier verwirren und können bei Umsetzung im worst case auch zu Rechtsfehlern führen. Das Wort Planungsziel wird einerseits verwendet als Beschreibung des Vorhabenziels, z.B. Bau einer Höchstspannungsleitung von A nach B mit einer Spannung von X. Gleichzeitig aber wird es synonym verwendet als Oberbegriff für Planungsgrundsätze und Planungsleitsätze, stellenweise auch als Gegenbegriff zu Planungsgrundsätzen. Rechtlich maßgeblich ist allerdings die Unterscheidung zwischen einerseits verbindlichen Rechtssätzen, striktes Recht oder Planungsleitsätze genannt, und andererseits den nicht verbindlichen Rechtssätzen, die der Abwägung zugänglich sind, den sogenannten Planungsgrundsätzen. Diese Differenzierung ist im Musterantrag der vier ÜNB vom Juli 2015 in Kap. 3.2 herausgearbeitet worden. Ein systematische Darstellung der der Planung zugrunde zu legenden Kriterien kann die dortigen Ausführungen sinnvoll ergänzen, ersetzt sie jedoch nicht.

4. Abschnittsbildung im Antrag nach § 6 NABEG

- **Positionspapier (Ziffer 5):**

Die BNetzA stellt einerseits die Abschnittsbildung als Möglichkeit der Vorhabenträger dar, die von diesen genutzt werden sollte (Ziffer 5, 1. Absatz), andererseits formuliert sie, dass die Vorhabenträger die Bildung von Abschnitten bei HGÜ-Vorhaben „anzustreben haben“ (Punkt 5, 3. Absatz), postulieren also eine Verpflichtung zur Abschnittsbildung. Bei einer Entscheidung gegen eine Abschnittsbildung sei diese dezidiert zu begründen sowie darzulegen, dass eine nicht durchgeführte Abschnittsbildung nicht zu Verzögerungen führt.

- **Position ÜNB:**

Der letzte Absatz der Ziffer 5 sollte gestrichen werden. Er widerspricht den gesetzlichen Regelungen zur Abschnittsbildung.

- **Begründung:**

Es steht zunächst im planerischen Ermessen der Vorhabenträger, ob sie Abschnitte bilden oder nicht. Die Sinnhaftigkeit einer Abschnittsbildung muss projektspezifisch betrachtet und mit der Behörde erörtert werden.

15.03.2016 | Seite 4 von 5

Dabei kann auch eine Rolle spielen, dass eine zeitversetzte Einreichung in Abschnitten zum Vorwurf der Vorfestlegung („Salamitaktik“) führen kann. Je nach Projektausprägung könnte eine Abschnittsbildung auch die einheitliche Beurteilung von Gesamtkorridoren zwischen den Netzverknüpfungspunkten erschweren oder verhindern. Auch kann eine abschnittsweise Beantragung zu einer Verzögerung führen (ständige Datenaktualisierungsschleifen, mehr formaler Aufwand z.B. durch eine Vielzahl von § 7 Abs. 4 Festlegungsbescheiden etc.). Insbesondere ist es weder gesetzlich vorgesehen noch sachlich erforderlich, eine fehlende Abschnittsbildung gegenüber einer Abschnittsbildung unter den Aspekten von Ressourcen und Verzögerungspotenzial zu begründen. Zudem erscheint es näherliegend, dass die Aufspaltung in mehrere, separate Abschnitte den Arbeitsaufwand sowie den zeitlichen Bedarf zur Durchführung des Verfahrens erhöht.

Eine generelle und undifferenzierte Verpflichtung zur Abschnittsbildung im Positionspapier sollte daher vermieden werden.

5. Datenaktualität

- **Positionspapier (Ziffer 3.5.2):**

Die BNetzA fordert, dass die aktuellsten verfügbaren Daten zu verwenden sind.

Position ÜNB:

Wegen der Größe der Untersuchungsräume ist eine ständige Aktualisierung aller einmal abgefragten Daten nicht möglich und - um die geforderte Anstoßwirkung in den Antragskonferenzen zu gewährleisten - auch nicht erforderlich. Durch die Forderung wäre mit Verzögerungen aufgrund der Aktualisierungen zu rechnen (dies gälte umso mehr im Fall einer Abschnittsbildung im § 6-Antrag). Die Datenaktualität wird in dem Antrag nachvollziehbar dargestellt. Ein Stichtag kann geeignet sein, eine ggf. erforderliche konsistente Datenlage zu schaffen. Weitere Hinweise zur Datenaktualität können sich u.a. aus der Antragskonferenz oder der Festlegung des Untersuchungsrahmens ergeben.

6. Kennzeichnung Erdkabel- / Freileitungsabschnitte

- **Positionspapier (Ziffer 4.2):**

„Abschließende“ Kennzeichnung von Erdkabelabschnitten.

- **Position ÜNB:**

Die Ausführungen zur Kennzeichnung der Technologie nach § 6 S. 6 Nr. 2 NABEG (Seite 26-28) sollten stark vereinfacht werden und deutlich machen, dass auf der Ebene nach § 6 NABEG keine abschließende Beurteilung möglich ist. Jedwede Kennzeichnung auf dieser Ebene ist als vorläufig einzustufen. Dies gilt insbesondere auch in Abweichung der Auffassung der BNetzA für die Kennzeichnung solcher Freileitungsabschnitte (insb. auch für mögliche Freileitungsabschnitte gem. § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BBPIG bei Bündelung mit Höchstspannungsfreileitungen), die nicht zwingend bereits zum Antrag nach § 6 NABEG abschließend feststehen.

Begründung:

Auf Ebene des § 6 Antrags kann keine „abschließende“ Kennzeichnung erfolgen, da die



15.03.2016 | Seite 5 von 5

Abgrenzung von Siedlungsabständen nur auf Grundlage des ATKIS Basis-DLM erfolgen kann - entsprechend somit die für eine „abschließende“ Kennzeichnung erforderliche Herleitung über die Baunutzungszuordnung der Bauleitplanung zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich (und auch nicht ebenengerecht) ist. Spätere Abwägungen hinsichtlich der technischen Varianten dürfen durch die Kennzeichnung nicht vorweggenommen werden; dies umso mehr, als nicht einmal die Entscheidung der BNetzA nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 NABEG eine Festlegung hinsichtlich der Technologie enthält, sondern lediglich die Eignung feststellt. Auch bei potenziellen Freileitungsabschnitten bei Bündelung mit Höchstspannungsfreileitungen ist zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 6 NABEG möglich, dass sich letztlich das Erdkabel oder die Freileitung als Technikalternative durchsetzt.